



**Landeshauptstadt
Dresden**

Steuer- und
Stadtkassenamt

Beherbergungssteuer

in der Landeshauptstadt Dresden

Fragen und Antworten
Stand: 25. November 2016

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL	3
Fragen zur Berechnung der Steuerhöhe	3
Frage 1 - Berechnung der Steuer im Einzelfall:	3
Frage 2 - Private Begleitpersonen bei beruflicher Übernachtung:.....	3
Frage 3 - Zustellbetten für Minderjährige:	3
Frage 4 - Kostenpflichtige Zusatzleistungen des Hotels:	4
Frage 5 - Arrangementpreise:.....	4
Frage 6 - Sonderangebote des Hotels:	4
Frage 7 - Bezahlung mit Gutscheinen:.....	4
Frage 8 - Buchungen über Reiseveranstalter:	6
Frage 9 - Nichtanreise des Gastes:	6
Frage 10 – Ersatzzimmer bei Überbuchung:	6
ZWEITER TEIL	7
Fragen zur Freistellung berufsbedingter Beherbergungen	7
Frage 11 - Angaben des Gastes bei beruflicher Übernachtung:.....	7
Frage 13 - Längerfristig laufende Firmenverträge:.....	8
Frage 14 - Nachweis der Steuerfreistellung von Personengruppen:.....	10
Frage 15 - Rückerstattung:	10
Frage 16 - Kongressteilnahme über Abrufkontingente:.....	10
DRITTER TEIL	11
Fragen zum Verfahren der Besteuerung	11
Frage 17 - Umsatzsteuer auf die Beherbergungssteuer?:.....	11
Frage 18 - Steueranmeldung bei der Stadt Dresden:.....	11
Frage 19 - Beherbergung über den Monatswechsel:.....	11
Frage 20 - Vorauszahlungen der Beherbergungssteuer:.....	12
Frage 21 - Dauerfristverlängerungen:	12
Frage 22 - Dokumentationspflichten allgemein:	12
Frage 23 - Dokumentationspflichten bei Menschen mit Behinderung oder deren Begleitung:.....	13
Frage 24 - Aufbewahrungsfrist für Bestätigungen und Meldescheine:	13
Frage 25 - Zahlungsverweigerung durch den Gast:.....	13
Frage 26 - Entschädigung für bürokratischen Mehraufwand?:.....	13
VIERTER TEIL	14
Sonstige Fragen	14
Frage 27 - Dresdner Einwohner:.....	14
Frage 28 - Befreiung bei Dauergästen:	14
Frage 29 - Zwischenabrechnungen bei Dauergästen:	14
Frage 30 - in Beherbergungseinrichtungen untergebrachte Asylbewerber.....	14

ERSTER TEIL

Fragen zur Berechnung der Steuerhöhe

Frage 1 - Berechnung der Steuer im Einzelfall:

Wie ist die Beherbergungssteuer im Einzelnen zu berechnen?

Antwort:

Bemessungsgrundlage ist das für die Beherbergung des einzelnen Gastes für die einzelne Übernachtung geschuldete Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer.

Beispiel 1:

Ein Gast übernachtet in Dresden 10 Nächte für einen Zimmerpreis von 40 Euro pro Nacht. Dieser Betrag fällt in die Steuer-Staffel von 30 bis unter 60 Euro, der Steuerbetrag für diese Staffel beläuft sich auf 3 Euro für eine Übernachtung. Insgesamt beträgt der Steuerbetrag für die gesamte Beherbergung 30 Euro (10 Übernachtungen x 3 Euro Steuerbetrag).

Entrichten mehrere Personen einen einheitlichen (gemeinsamen) Zimmerpreis, entfällt auf jeden Gast ein Betrag, der der Division dieses Preises durch die Zahl der dafür beherbergten Gäste entspricht.

Beispiel 2:

Zwei Gäste übernachten in Dresden in einem Doppelzimmer 10 Nächte für einen Zimmerpreis von 90 Euro pro Nacht. Von diesem Betrag entfällt auf jeden Gast ein Teilbetrag in Höhe von 45 Euro. Dieser Betrag fällt in die Steuer-Staffel von 30 bis unter 60 Euro, der auf jeden der beiden Gäste einzeln entfallende Steuerbetrag für diese Staffel beläuft sich auf 3 Euro, insgesamt fällt also für jeden Gast ein Steuerbetrag in Höhe von 30 Euro (10 Übernachtungen x 3 Euro Steuerbetrag) und für das Zimmer insgesamt 60 Euro (zwei Gäste) für den gesamten Zeitraum der Beherbergung an.

Frage 2 - Private Begleitpersonen bei beruflicher Übernachtung:

Wie berechnet sich die Steuer, wenn Eheleute gemeinsam ein Doppelzimmer nutzen, jedoch nur einer der Ehepartner beruflich in Dresden tätig ist? (Beispiel: Ein Tagungsteilnehmer bezahlt Übernachtungskosten von 100 Euro für die Übernachtung als Einzelperson in einem Doppelzimmer. Er bekommt diesen Betrag auch von seinem Arbeitgeber erstattet. Der Gast bezahlt für seine Ehefrau, die privat mitreist, einen Doppelzimmeraufschlag von 36 Euro.)

Antwort:

Entrichten mehrere Personen einen einheitlichen (gemeinsamen) Zimmerpreis, entfällt auf jeden Gast ein Betrag, der der Division dieses Preises durch die Zahl der dafür beherbergten Gäste entspricht. Im geschilderten Beispielfall ist die Steuer demnach wie folgt zu berechnen: Der einheitliche Zimmerpreis beträgt 136 Euro, damit entfallen auf jede Person 68 Euro. Eine Person ist nicht steuerpflichtig, auf die zweite Person entfällt eine Steuer in Höhe von 5 Euro.

Frage 3 - Zustellbetten für Minderjährige:

Wie werden Zustellbetten für minderjährige Kinder berechnet?

Antwort:

Entrichten mehrere Personen einen einheitlichen (gemeinsamen) Zimmerpreis, entfällt auf jeden Gast ein Betrag, der der Division dieses Preises durch die Zahl der dafür beherbergten Gäste entspricht.

Beispiel:

Das Entgelt für eine Übernachtung eines Ehepaares mit Kind (drei Personen) einschließlich Zustellbett betrage 138 Euro. Damit entfallen auf jede Person 46 Euro. Eine Person (Kind) ist nicht steuerpflichtig, auf die beiden anderen Personen entfallen Steuern in Höhe von $2 \times 3 \text{ Euro} = 6 \text{ Euro}$.

Frage 4 - Kostenpflichtige Zusatzleistungen des Hotels:

Wie werden Leistungen, wie zusätzliche Berechnung von Early Check-in / out, berechnet, die an der Rezeption verkauft werden, jedoch nichts mit dem gebuchten Zimmerpreis zu tun haben?

Antwort:

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung geschuldeten Entgelte einschließlich Mehrwertsteuer. Sind in einem Übernachtungsentgelt neben Frühstück oder Halbpension weitere Leistungen (Minibar, Telefon, Pay-TV etc.) enthalten, sind die dafür geschuldeten Entgelte - neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension - vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Übernachtungsentgelt abzuziehen.

Es bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, dasjenige Entgelt der Bemessung der Steuer zu Grunde zu legen, für das der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG in Anspruch genommen wird.

Frage 5 - Arrangementpreise:

Welche Regelung gibt es für Arrangement-Gäste (wenn neben Übernachtung und Frühstück weitere Leistungen externer Dienstleister enthalten sind)?

Antwort:

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung geschuldeten Entgelte einschließlich Mehrwertsteuer. Sind in einem Arrangement-Preis neben Frühstück oder Halbpension Leistungen externer Dienstleister enthalten, sind - neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension - die vom Beherbergungsbetrieb an den externen Dienstleister zu zahlenden Entgelte vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Arrangementpreis abzuziehen.

Es bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, dasjenige Entgelt der Bemessung der Steuer zu Grunde zu legen, für das der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG in Anspruch genommen wird.

Frage 6 - Sonderangebote des Hotels:

Wie wird die Beherbergungssteuer berechnet, wenn der Gast das beliebte Sonderangebot „Vier Nächte für den Preis von drei Übernachtungen“ gebucht hat?

Antwort:

Die Steuerschuld des Gastes entsteht (erst) mit Beendigung der privaten Beherbergung, in der Regel mit der Abreise (§ 6 der Satzung). Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung geschuldeten Entgelte einschließlich Mehrwertsteuer (§ 4 Absatz 1 der Satzung). Eine Übernachtung bleibt steuerfrei, wenn der Beherbergungsbetrieb dafür kein Entgelt erhält - weder vom Gast noch von einem Dritten.

Beispiel:

Ein Doppelzimmer kostet „normalerweise“ 90 Euro pro Nacht. Ein Ehepaar übernachtet vier Nächte zum Preis von drei Übernachtungen. Die Steuer für die ersten drei Übernachtungen beträgt insgesamt 9 Euro pro Gast. Die vierte Übernachtung bleibt steuerfrei.

Frage 7 - Bezahlung mit Gutscheinen:

Wie verhält es sich mit Übernachtungen, die mit Gutscheinen bezahlt werden oder die für die Übernachtungsgäste von Dritten bezahlt werden?

Antwort:

Allgemein gilt: Eine Übernachtung bleibt steuerfrei, wenn der Beherbergungsbetrieb dafür kein Entgelt erhält - weder vom Gast noch von einem Dritten. Damit bleiben beispielsweise folgende Fallgestaltungen steuerpflichtig:

- der Gast übernachtet auf Einladung eines Dritten (z. B. der Stadt), der Dritte zahlt die Übernachtung an den Beherbergungsbetrieb
- der Gast gibt einen Gutschein in Zahlung, den der Beherbergungsbetrieb zuvor gegen Entgelt dem Gast oder einem Dritten ausgestellt hat oder den der Beherbergungsbetrieb einem Dritten nachträglich zur Einlösung vorlegen kann.

Frage 8 - Buchungen über Reiseveranstalter:

Gerade im Freizeitreisebereich werden oftmals Buchungen von Gästen über Reiseveranstalter oder Reisebüros getätigt. Die Reiseveranstalter vereinbaren mit dem Hotelbetreiber einen Einkaufspreis für Hotelübernachtungen und vertreiben die Hotelübernachtungen mit einer Gewinnmarge an Zwischenhändler oder Endkunden. Der Gast reist mit einem Beleg im Hotel an, mit welchem er sich als Berechtigter der Übernachtungsleistung ausweist.

Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die Steuer zu ermitteln, wenn der Gast nicht unmittelbarer Vertragspartner des Hotelbetreibers ist ?

Antwort:

Das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt entspricht in den geschilderten Fällen dem Brutto-Einkaufspreis des Reiseveranstalters für die jeweilige Hotelübernachtung. Eventuelle Gewinnmargen der Reiseveranstalter sind demgegenüber Serviceentgelte für die Reisevermittlung, die - wie auch die Entgelte für die weiteren Reiseleistungen - nicht zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer zählen.

Es bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, dasjenige Entgelt der Bemessung der Steuer zu Grunde zu legen, für das der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG in Anspruch genommen wird.

Frage 9 - Nichtanreise des Gastes:

Wie soll die Steuererhebung bei bloßer Nichtanreise eines vorgebuchten Gastes erfolgen?

Antwort:

Sogenannte „No-Show-Fälle“ unterliegen nur dann der Beherbergungssteuer, wenn dem Gast tatsächlich - etwa durch Vorab-Übersendung eines Zutrittscodes - die Verfügungsgewalt über ein konkretes Hotelzimmer eingeräumt wurde.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung ist Gegenstand der Beherbergungssteuer zwar bereits der Aufwand für die Möglichkeit einer Übernachtung, der entsprechende Passus ist jedoch mit Blick auf § 6 („Steueranspruch entsteht mit Beendigung der Beherbergung“) dahin gehend auszulegen, dass für die Entstehung eines Steueranspruches einem Beherbergungsgast zumindest die Verfügungsgewalt über ein Hotelzimmer eingeräumt worden sein muss.

Soweit einem Gast auf Grund einer Vorreservierung bereits vorab - z. B. durch Übersendung eines Schlüsselcodes - die Verfügungsgewalt über ein konkretes Hotelzimmer eingeräumt wurde, ist es Sache des Beherbergungsbetriebes, sicherzustellen, dass das Inkasso der Steuer parallel zum Inkasso des geschuldeten Beherbergungsentgeltes bzw. allfälliger Gebühren erfolgt. Da in diesen Fällen gar keine Anreise des Gastes im Hotel erfolgt, wird in der Regel gegenüber dem Hotel auch kein Nachweis über steuerbefreiende Tatsachen geführt werden können (Vorlage Personal- oder Schwerbehindertenausweis), eine „Nicht-Anreise“ stellt auch keine „berufliche Veranlassung einer Übernachtung“ dar. Die Beherbergungssteuer ist deshalb in diesen Fällen durch den Beherbergungsbetrieb vom Pflichtigen einzuziehen, der jeweilige Steuerpflichtige ist auf die Möglichkeit der Rückerstattung über § 8 der Satzung zu verweisen.

Frage 10 – Ersatzzimmer bei Überbuchung:

Ein vorgebuchter Gast reist im Hotel A an, das Hotel ist jedoch überbucht. Das Hotel A organisiert dem Gast eine (teurere) Übernachtung im Hotel B und übernimmt die Preisdifferenz. Wie erfolgt die Besteuerung?

Antwort:

Das Hotel B ist zum Einzug und zur Abführung der auf den Gast entfallenden Beherbergungssteuer verpflichtet, die Steuer ist nach dem Entgelt zu bemessen, welches das Hotel B insgesamt für die Beherbergung des Gastes erhält. Ob der Gast einen zivilrechtlichen Anspruch auf Erstattung des auf die Verteuerung entfallenden Steueranteiles gegenüber dem Hotel A hat, ist außerhalb des Steuerschuldverhältnisses zivilrechtlich zu klären.

ZWEITER TEIL

Fragen zur Freistellung berufsbedingter Beherbergungen

Frage 11 - Angaben des Gastes bei beruflicher Übernachtung:

Genügt es für eine Freistellung, wenn ein Gast lediglich eine Firmenadresse nennt und angibt, für dieses Unternehmen beruflich zu übernachten? Oder wenn er sich eine Rechnung auf eine Firma ausstellen lässt?

Antwort:

Nein, bloße Angaben des Gastes genügen nicht. Für eine Steuerfreistellung für nicht-private Beherbergungen für einzelne Gäste ist die Vorlage einer vom Arbeitgeber oder einer Ausbildungseinrichtung unterschriebenen (!) Bescheinigung erforderlich, die folgende Angaben enthält (§ 2 Absatz 2 der Satzung):

- die Firma und die Anschrift des Arbeitgebers,
- den Namen des Mitarbeiters (des Beherbergungsgastes),
- dessen Geburtsdatum und
- den Beherbergungszeitraum.

Die Bescheinigung muss außerdem ausdrücklich auf eine berufliche Veranlassung der Übernachtung Bezug nehmen.

Der Begriff des „Arbeitgebers“ bzw. der „Ausbildungseinrichtung“ ist weit auszulegen. Bescheinigungen zur Steuerfreistellung für nicht-private Beherbergungen können demnach auch ausgestellt werden von

- Auftraggebern, für die der Beherbergungsgast im Rahmen seiner Berufstätigkeit Aufträge in Dresden ausführt,
- Veranstaltern von Tagungen, Kongressen, Fortbildungsseminaren und Firmenveranstaltungen, deren Teilnehmerkreis üblicherweise ausschließlich ein berufliches Interesse an der Tagungsteilnahme hat,
- Veranstaltern von Kulturveranstaltungen bezüglich der für die Veranstaltung engagierten Künstler,
- Instituten, öffentlichen oder privaten Einrichtungen, an denen oder für die der Beherbergungsgast in Dresden seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht.

Ein "Arbeitgeber" im vorgenannten Sinne kann einen Dritten, z. B. den Betreiber eines elektronischen Buchungsportals, mit der Ausstellung und Unterzeichnung von Arbeitgeberbescheinigungen beauftragen, der dann eine entsprechende Bescheinigung auch im eigenen Namen unterzeichnen darf.

Die Art des „Arbeitgebers“ in diesem Sinne muss aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigung ist zwar formlos möglich, jedoch ist auch eine „formlose Bescheinigung“ nach allgemeinem Rechtsverständnis eine „Urkunde“, in welcher der Absender (hier der „Arbeitgeber“ im o. g. Sinne) eine Aussage über einen bestimmten Sachverhalt (hier: berufliches Erfordernis der Beherbergung) trifft. Aus dieser „Urkunde“ muss neben dem zu bescheinigenden Sachverhalt deshalb auch der Absender zweifelsfrei ersichtlich sein. Der Versand einfacher elektronischer Mail lässt mit einfachsten Mitteln eine Fälschung der Absenderangaben zu, so dass solchen elektronischen Mails keinerlei Beweiswert hinsichtlich der Absenderangaben zukommt. Nicht im Namen des Arbeitgebers unterschriebene „Bescheinigungen“ oder „Bescheinigungen“ in der Form einfacher elektronischer Mail entsprechen daher nicht den Vorgaben aus § 2 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung.

Mit der jeweiligen Bescheinigung durch einen „Arbeitgeber“ im vorgenannten Sinne geht die **Haftung** für Steuerausfälle wegen einer unberechtigten Inanspruchnahme der Freistellung **auf den Bescheinigenden über** (§ 71 AO in Verbindung mit § 5 SächsKAG).

Es ist nicht notwendig, dass die Bescheinigung auf offiziellem Geschäftspapier des Arbeitgebers erstellt wird, im Zweifel ist auch die vom Arbeitgeber (im o. g. Sinne) unterschriebene und mit allen notwendigen Angaben versehene Reservierungsbestätigung eines Internet-Buchungsportals ausreichend. Der Beher-

bergungsbetrieb muss auch nicht überprüfen, ob diejenige Person, welche auf der jeweiligen Bescheinigung im Namen des Arbeitgebers durch ihre Unterschrift die berufliche Veranlassung der Beherbergung bestätigt, tatsächlich betriebsintern zur Unterschriftsleistung berechtigt war, jedoch muss der Name der Unterschrift leistenden Person in Klarschrift vermerkt sein.

Obwohl die Bescheinigung formlos erfolgen kann, steht ein empfohlener Vordruck für derartige Bescheinigungen im Internet zum Download bereit.

Es ist zulässig, dass eine Bescheinigung im vorgenannten Sinne für mehrere getrennte Beherbergungszeiträume, die jedoch mit den einzelnen Datumsangaben genau bezeichnet sein müssen, gemeinsam ausgestellt wird.

Eine Eigenbestätigung (diese allerdings ausschließlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck) ist lediglich für selbstständige Gewerbetreibende und Freiberufler zulässig.

HINWEIS: Auf Grund der Haftungsvorschrift aus § 7 Absatz 5 der Satzung sollten die Beherbergungsbetriebe im eigenen Interesse tatsächlich nur bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen auf die Erhebung der Beherbergungssteuer verzichten. In Zweifelsfällen ist der Gast auf die Möglichkeit der Steuerrückerstattung durch die Stadt Dresden zu verweisen (§ 8 der Satzung).

Frage 12 – Übernachtungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Kann eine Freistellung für ehrenamtlich Tätige erfolgen?

Antwort:

Nach der in der Landeshauptstadt Dresden zum 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Beherbergungssteuersatzung sind grundsätzlich alle privaten Beherbergungen in Dresden zur Beherbergungssteuer pflichtig. Solche privaten Beherbergungen liegen nach § 2 Abs. 2 der Städtischen Satzung **nicht** vor, „wenn die Übernachtung für den Beherbergungsgast beruflich oder aus Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist“. Die Auslegung dieser Vorschrift hat sich an den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes zu orientieren: „Ein Aufwand ist der Einkommenserzielung zuzuordnen und unterfällt damit nicht der Aufwandsteuer, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist. ... Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.“ (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Juli 2012, Aktenzeichen: 9 CN 1/11, Rz. 16 nach „Juris“). Da mit ehrenamtlicher Tätigkeit kein Einkommen erwirtschaftet werden soll, wäre in diesem Falle also von einer „privaten Beherbergung“ im Sinne der Satzungsvorschrift auszugehen.

Frage 13 - Längerfristig laufende Firmenverträge:

Wie erfolgt die Freistellung bei längerfristig laufenden Firmenverträgen, bei denen sich die Namen der Übernachtungsgäste mit der Zeit permanent ändern?

Antwort:

Eine Steuerfreistellung für nicht-private Beherbergungen kann auf zweierlei Weise erreicht werden: Entweder legt der einzelne Gast eine individuelle, auf ihn selbst ausgestellte Arbeitgeberbescheinigung oder Eigenbestätigung vor (§ 2 Absatz 2 der Satzung, siehe hierzu auch Antwort auf Frage 13) oder der Arbeitgeber bucht im Voraus ein Zimmerkontingent und legt eine schriftliche Erklärung vor, wonach alle Personen, die aus diesem Kontingent Zimmer in Anspruch nehmen, beruflich beherbergt werden (§ 2 Absatz 3 der Satzung). Im letzteren Falle bedarf es zunächst keiner namentlichen Aufstellung der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber.

Der Beherbergungsbetrieb ist in den Fällen des § 2 Absatz 3 jedoch verpflichtet, für alle Personen, die auf das vorbestellte Kontingent Zimmer in Anspruch nehmen, Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die vom Gast zu unterschreiben sind (§ 7 Absatz 3 des Satzung).

Bei einer Steuerprüfung zur Beherbergungssteuer durch die kommunale Steuerbehörde muss dann namentlich nachvollziehbar sein, welche Gäste auf welches vorbestellte Kontingent Zimmer in Anspruch genommen haben. Nutzt ein Gast das Zimmer über den Kontingent-Zeitraum hinaus, fällt insoweit Beherbergungssteuer an.

AUSNAHMEREGLUNG für staatliche Ordnungs- und Sicherheitsbehörden: In Fällen, in denen Beherbergungskontingente durch staatliche Ordnungs- und Sicherheitsbehörden (Polizeibehörden, Staatsschutzbehörden usw.) vorreserviert werden, kann die jeweilige Behörde zusammen mit der Vorreservierung angeben, dass die Angaben aus § 7 Absatz 3 der Satzung von den einzelnen Übernachtungsgästen nicht zu erheben sind. In diesen Fällen ist durch den Beherbergungsbetrieb für die Personen, die auf Grund und für die Dauer einer solchen Vorreservierung beherbergt werden, keine Beherbergungssteuer einzuziehen. Der Schriftverkehr zu derartigen Vorreservierungen ist durch den Beherbergungsbetrieb analog § 7 Absatz 4 der Beherbergungssteuersatzung aufzubewahren und den Behörden der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Frage 14 - Nachweis der Steuerfreistellung von Personengruppen:

Wenn ganze Personengruppen von der Steuer befreit sind, aber als Nachweis von jedem befreiten Gast alle Angaben nach § 7 Absatz 3 der Satzung vorliegen müssen, müssen dann alle Mitglieder der Gruppe einen Meldeschein ausfüllen, statt nur auf der Gruppenliste zu unterschreiben?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Die bloße Unterschrift auf einer „Gruppenliste“ würde demnach nicht genügen. Ausreichend wäre es jedoch, wenn auf der Liste oder auf einer Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers („Arbeitgeber“ im Sinne der Erläuterungen zu Frage 14) sämtliche nach § 7 Absatz 3 der Satzung geforderten Angaben enthalten sind.

Auf die zu Frage 14 erläuterte Ausnahmeregelung für staatliche Ordnungs- und Sicherheitsbehörden wird hingewiesen.

Frage 15 - Rückerstattung:

In welcher Form werden Gäste berechnet, welche die benötigte Arbeitgeberbescheinigung zur Anreise nicht vorlegen können? In welcher Form kann der Gast dann seine getätigte Zahlung zurückfordern?

Antwort:

Eine Freistellung von der Steuer kann ausschließlich in den in der Antwort zu Frage 13 dargestellten Varianten erreicht werden. Eine Rückforderung entrichteter Steuer beim Steuer- und Stadtkassenamt der Stadt Dresden ist formlos, jedoch unter Beifügung einer Rechnungskopie und eines vom Antragsteller unterschriebenen Antrages und unter Nachreichung der erforderlichen Bescheinigung des Arbeitgebers, möglich. Die Rechnung muss auf den Antragsteller als Rechnungsempfänger ausgestellt sein. Der Antrag muss schriftlich (postschriftlich, per Telefax oder per DE-Mail) gestellt werden, eine Antragstellung mit „einfacher“ elektronischer Mail ist nicht zulässig.

Frage 16 - Kongressteilnahme über Abrufkontingente:

Wie wird mit Gästen verfahren, welche die Buchung für eine Kongressteilnahme über ein Abrufkontingent einer Agentur vornehmen? Vor allem bei ausländischen Kongressteilnehmern liegt dann bei der Anreise sicherlich keine Arbeitgeberbescheinigung vor.

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 13 verwiesen. Demnach ist auch der Kongressveranstalter berechtigt, Bescheinigungen nach § 2 Absätze 2 und 3 der Steuersatzung im Sinne eines „Arbeitgebers“ auszustellen, wenn es sich im einzelnen Fall um eine Tagung, einen Kongress oder eine Firmenveranstaltung handelt, deren Teilnehmerkreis üblicherweise ausschließlich ein **berufliches** Interesse an der Tagungsteilnahme hat. Der Veranstalter hat dabei sicherzustellen, dass tatsächlich nur den Veranstaltungsteilnehmern und diesen nur für die Dauer der Veranstaltung eine Freistellung von der Beherbergungssteuer bescheinigt wird. Für mitreisende Begleitpersonen oder für zusätzliche private Beherbergungstage verbleibt es bei der Steuerpflicht.

Mit der jeweiligen Bescheinigung durch einen Kongressveranstalter geht die **Haftung** für Steuerausfälle wegen einer unberechtigten Inanspruchnahme der Freistellung **auf den Bescheinigenden über** (§ 71 AO in Verbindung mit § 5 SächsKAG).

DRITTER TEIL

Fragen zum Verfahren der Besteuerung

Frage 17 - Umsatzsteuer auf die Beherbergungssteuer?:

Wird die Beherbergungssteuer zusätzlich mit Umsatzsteuer besteuert und wie muss die Beherbergungssteuer auf der Gastrechnung ausgewiesen werden?

Antwort:

Schuldner der Beherbergungssteuer ist der Beherbergungsgast (§ 5 der Satzung). Die vom Beherbergungsunternehmen einzubehaltende und an die Stadt abzuführende Steuer ist daher lediglich „durchlaufender Posten“ nach § 10 Absatz 1 Satz 6 UStG und kann als solcher auf der Rechnung geeignet dargestellt werden. Die Steuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.

Frage 18 - Steueranmeldung bei der Stadt Dresden:

In welcher Form muss der jeweilige Betrag der eingenommenen Steuer am Ende des Monats überwiesen werden?

Antwort:

Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein (§ 7 Absatz 5 der Satzung).

Frage 19 - Beherbergung über den Monatswechsel:

Ein Gast reist in einem Monat an, aber erst im Folgemonat ab. In welchem Monat und in welcher - eventuell anteiligen - Höhe muss die eingenommene Beherbergungssteuer gegenüber der Stadt Dresden angemeldet und abgeführt werden ?

Antwort:

Der Steueranspruch entsteht in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung (§ 6 der Satzung). Die Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, von den bei ihr beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt - also bei Abreise - einzuziehen (§ 7 Absatz 2). Die Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen (§ 7 Absatz 5 der Satzung).

Diesen Vorgaben entsprechend sind in der monatlich fälligen Steueranmeldung jeweils die Steuereinnahmen für die im vorangegangenen Monat abgereisten Personen zu erklären, unabhängig davon, zu welchem Datum der jeweilige Gast angereist ist.

Beispiel:

Ein Gast reist am 25. September an und am 2. Oktober ab. Das Übernachtungsentgelt beträgt 55 Euro. Es fällt eine Steuer in Höhe von 3 Euro je Übernachtung, also insgesamt 21 Euro an (Steuerstaffel 30 bis unter 60 Euro), die in der bis zum 15. November fälligen Steueranmeldung für Oktober zu erklären ist.

Frage 20 - Vorauszahlungen der Beherbergungssteuer:

Für welchen Monat muss die Beherbergungssteuer für Zimmer, die schon im Voraus einschließlich Beherbergungssteuer bezahlt wurden (z. B. im Juni wird für Dezember gebucht und auch bezahlt), gegenüber der Stadt Dresden angemeldet und abgeführt werden?

Antwort:

Formal entsteht die Steuerschuld des Gastes erst mit Beendigung der privaten Beherbergung, in der Regel mit der Abreise (§ 6 der Satzung), die Steuer wäre also für denjenigen Monat anzumelden, in dem der betreffende Gast abreist. Die Verwaltung sieht jedoch kein Problem darin, wenn vorab vereinnahmte Steuerbeträge auch bereits vorab angemeldet und bezahlt werden, sofern diese Buchungsvorgänge bei einer Steuerprüfung zur Beherbergungssteuer durch die kommunale Steuerbehörde nachvollziehbar erklärt werden können.

Eine nachträgliche Anmeldung der Steuer ist jedoch nicht möglich (Beispiel: Ein Gast übernachtet im August eine Woche im Hotel und vereinbart, den Hotelpreis einschließlich Beherbergungssteuer erst bis zum Ende Oktober an das Hotel überweisen zu dürfen. In diesem Falle hätte das Hotel die Steuer in der Anmeldung für August mit anzumelden und das Ausfallrisiko selbst zu tragen).

Frage 21 - Dauerfristverlängerungen:

In der Praxis ist der 15. des Folgemonates als Termin zur Steueranmeldung für den vorhergehenden Monat kaum zu schaffen. Gibt es die Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Anmeldung der Beherbergungssteuer?

Antwort:

Auf Antrag kann eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Steueranmeldung bis zu einem Monat gewährt werden.

Frage 22 - Dokumentationspflichten allgemein:

Welche Dokumentation ist erforderlich, um den angemeldeten und abgeführten Steuerbetrag bei einer Steuerprüfung zu belegen?

Antwort:

Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, weil keine Steuerpflicht besteht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen (Meldeschein für Zwecke der Beherbergungssteuer nach § 7 Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung) zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen (§ 7 Absatz 3 der Satzung).

Wichtiger Hinweis: Die vorgenannte Verpflichtung, für Personen, für die keine Steuerpflicht besteht, Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind, gilt nach der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Dresden **ausdrücklich auch** für Personen, die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes als mitreisende Angehörige oder Mitglieder von Reisegruppen gar nicht namentlich erfasst werden müssten (§ 29 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BMG).

Bei einer Steuerprüfung zur Beherbergungssteuer durch die kommunale Steuerbehörde muss der Beherbergungsbetrieb zunächst an Hand der Buchführungsunterlagen darlegen, dass die Angaben in den zu prüfenden Steueranmeldungen korrekt ermittelt wurden (Anzahl der Beherbergungen zu den einzelnen Entgeltstafeln). Es muss darüber hinaus mit Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift namentlich nachvollziehbar sein, für welche Gäste aus welchem Grund keine Beherbergungssteuer einbehalten und abgeführt wurde. Auf die zu Frage 14 erläuterte Ausnahmeregelung für staatliche Ordnungs- und Sicherheitsbehörden wird hingewiesen.

Frage 23 - Dokumentationspflichten bei Menschen mit Behinderung oder deren Begleitung:

Was muss man als Nachweis für die Steuerbefreiung von Menschen mit Behinderung und deren Begleitpersonen aufbewahren?

Antwort:

Der Beherbergungsbetrieb ist in den Fällen des § 3 Ziffer 3 verpflichtet, für alle Personen, die diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die vom Gast zu unterschreiben sind (§ 7 Absatz 3 des Satzung). Bei einer Steuerprüfung zur Beherbergungssteuer durch die kommunale Steuerbehörde muss dann namentlich nachvollziehbar sein, welche Gäste aus welchem Grund eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen haben. Die Anfertigung und Aufbewahrung von Ausweiskopien ist nicht erforderlich.

Frage 24 - Aufbewahrungsfrist für Bestätigungen und Meldescheine:

Wie lange sind Bestätigungen und Meldescheine im Sinne der § 2 Absätze 2 und 3 sowie § 7 Absätze 3 und 4 der Satzung aufzubewahren?

Antwort:

Für die genannten Bestätigungen und Meldescheine gelten die Aufbewahrungsvorschriften aus §§ 146 ff AO (in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 4 SächsKAG). Sie sind demnach in der Regel sechs Jahre (beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beherbergung endete) aufzubewahren. Die Aufbewahrung hat in der für Steuerzwecke üblichen Form zu erfolgen (§ 147 AO). Bei elektronischer Aufbewahrung sind die dazu vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellten Vorschriften zu beachten (Bundessteuerblatt Teil I / 2014, Seite 1450).

Frage 25 - Zahlungsverweigerung durch den Gast:

Wie soll sich der Hotelbetreiber verhalten, wenn sich ein Gast weigert, seiner Pflicht zur Zahlung der Beherbergungssteuer nachzukommen?

Antwort:

Der Beherbergungsbetrieb wird in den geschilderten Fällen ausschließlich dann von der Haftung aus § 7 Absatz 5 Satz 3 der Satzung frei, wenn er einen entsprechenden Vorfall jeweils unverzüglich gegenüber dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden anzeigt. Der Anzeige ist eine Kopie der Meldebescheinigung des betreffenden Gastes, aus der dessen Name und Privatanschrift (Anschrift der Hauptwohnung) hervorgeht (§ 30 Absatz 2 Bundesmeldegesetz), beizufügen. Namen und Privatanschriften von verweigernden Personen, welche nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes als mitreisende Angehörige oder Mitglieder von Reisegruppen auf den Meldescheinen nicht namentlich erfasst wurden (§ 29 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BMG), sind für eine Haftungsfreistellung ebenfalls mit anzuzeigen.

Es sind weiterhin (in der Regel zwei) Personen zu benennen, die bezeugen können, dass der betreffende Gast persönlich vom Hotelpersonal angesprochen und nachdrücklich zur Steuerzahlung aufgefordert wurde, sich dieser Zahlung jedoch verweigert hat.

Im Falle einer Vorausbezahlung der Hotelleistung und Abreise des Gastes ohne explizites Auschecken am Tresen ist es Sache des Beherbergungsbetriebes, die Zahlung der Beherbergungssteuer sicherzustellen.

Frage 26 - Entschädigung für bürokratischen Mehraufwand?:

Wird es für den erheblich höheren Büroaufwand einen Bürokostenzuschuss für die Beherbergungseinrichtungen geben?

Antwort:

Die vom Stadtrat beschlossene Steuersatzung enthält keine Bestimmungen zu einer entsprechenden Aufwandsentschädigung. Ein entsprechender Anspruch seitens der Beherbergungsbetriebe besteht daher - wie auch üblicherweise hinsichtlich sämtlicher anderer Steuererklärungsverpflichtungen - nicht.

VIERTER TEIL

Sonstige Fragen

Frage 27 - Dresdner Einwohner:

Müssen Dresdner Einwohner auch Beherbergungssteuer bezahlen?

Antwort:

Ja, die Satzung sieht keine entsprechenden Befreiungstatbestände vor. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu kommunalen Aufwandsteuern dürfte eine entsprechende Befreiungsvorschrift darüber hinaus auch rechtswidrig sein.

Frage 28 - Befreiung bei Dauergästen:

Gibt es Steuerbefreiungen für Langzeitgäste?

Antwort:

Die Satzung sieht eine - auch anteilige - Befreiung von Langzeitgästen nicht vor. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu kommunalen Aufwandsteuern dürfte eine entsprechende Befreiungsvorschrift rechtswidrig sein.

Gäste, die in dem Beherbergungsbetrieb mit Hauptwohnsitz gemeldet sind sowie Gäste, die in dem Beherbergungsbetrieb mit Nebenwohnung gemeldet sind und dafür der Zweitwohnungssteuer unterliegen, können die Rückerstattung bezahlter Beherbergungssteuer bei der Stadtverwaltung beantragen. Eine Verfahrensweise, bei der ein Beherbergungsbetrieb von Personen, die nachweislich in der jeweiligen Einrichtung mit **Hauptwohnsitz** gemeldet sind, auf die Einziehung und Abführung einer Beherbergungssteuer verzichtet, wird im Rahmen einer behördlichen Prüfung nicht beanstandet werden.

Frage 29 - Zwischenabrechnungen bei Dauergästen:

Kann der Beherbergungsbetrieb Gästen, die sich mehrere Monate in der Einrichtung aufhalten, Zwischenrechnungen mit dem Ausweis der Beherbergungssteuer legen?

Antwort:

Die Verwaltung wird zusätzlich zu den formalen Regelungen der Satzung folgendes Verfahren praktizieren:

Bei Langzeitgästen, deren Beherbergung in ein- und demselben Beherbergungsbetrieb ununterbrochen länger als einen Monat andauert, können Zwischenabrechnungen gestellt und die Steuer nach dem jeweils bis zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung geschuldeten Beherbergungsentgelt bemessen werden (fiktive „Abreise“). Die erste derartige Steuerberechnung ist frühestens einen vollen Monat nach Anreise zulässig.

Frage 30 - in Beherbergungseinrichtungen untergebrachte Asylbewerber

Inwieweit sind in Beherbergungsbetrieben untergebrachte Asylbewerber beherbergungssteuerpflichtig?

Antwort:

Der privat veranlasste Aufwand für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb ist nur dann ein Aufwand, der nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 GG einer Aufwandsteuer unterworfen werden kann, wenn er über die Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum hinausgeht. Dies wiederum ist nur dann der Fall, wenn das Grundbedürfnis "Wohnen" anderweitig, nämlich in der Regel durch die Nutzung eigenen oder gemieteten Wohnraums gedeckt wird (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2012, 9 CN 2.11, Rz. 15 der Urteilsgründe; BFH, Urteil vom 15. Juli 2015, II R 32/14, Rz. 19).

Diese Situation liegt dann nicht vor, wenn die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erfolgt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn das Entgelt für die Beherbergung unmittelbar von den Sozialbehörden getragen wird. Darüber hinaus entfällt eine Beher-

bergungssteuer auch für Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Beherbergungseinrichtung gemeldet sind, unabhängig davon, wer für die Übernachtungen zahlt.

Eine spezielle Vorschrift zur Freistellung von durch die Sozialbehörden untergebrachten Personen (neben Asylbewerbern kommen auch andere Personen in Betracht, die von Obdachlosigkeit bedroht sind) existiert in der Satzung zwar nicht, aber ein grundrechtskonformer Vollzug der Satzung kann nur erfolgen, wenn der genannte Personenkreis von der Steuer freigestellt wird.